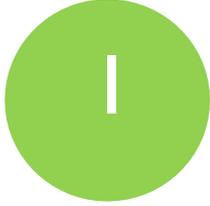


Tagesordnung der Vorstandssitzung am 15. Februar 2024



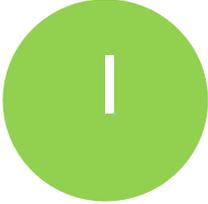
1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Änderungswünsche/Ergänzungen zur Tagesordnung. **Änderungen im Regelwerk**
2. Beschlussfassung über nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte
3. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (Beschluss)
4. Förderanträge „Regionalbudget“
 1. Bewertung der Förderanträge für das GJ 2024
 2. Vorstellung **und Beschlussfassung** der Förderanträge für das GJ 2024
5. Förderanträge „LEADER-Grundbudget“
 - 5.1 Vorstellung der Förderanträge, Diskussion
 - 5.2 Bewertung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Förderanträgen **einschl. Regionalbudget**
6. Verschiedenes, Termine



Eröffnung der Sitzung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Änderungswünsche/Ergänzungen zur Tagesordnung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann die Vorstandssitzung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Sinne von § 6 dieser Satzung muss der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden mind. 50% betragen.

Satzung § 10(3)



Änderungen im Regelwerk (1)

Definition und Umgang mit Interessenkonflikten

Merkblatt für Mitglieder in LEADER-Auswahlgremien zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Projekt-Auswahlverfahren

(Stand Dezember 2023)

Bei Abstimmung und Beratung von Projekten müssen Mitglieder in Auswahlgremien versichern, dass sie in keinem Interessenkonflikt stehen. Dieses Merkblatt soll eine Hilfestellung bieten, um diese Versicherung informiert treffen zu können.

1. Definition Interessenskonflikt:

Für das LEADER-Projektauswahlgremium gelten die EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des LEADER-Projektauswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER-Mittel ist. Insofern gelten die allgemeinen in Art. 61 der VO (EU) Nr. 2018/1046 genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER-spezifischen Interpretation, die diese Empfehlung enthält.

Die Empfehlungen gelten auch für die Personen im Regionalmanagement, soweit sie im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

Ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer Person private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieser Person an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HO 2018).

Ein tatsächlicher Interessenkonflikt ist ein Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen der Person, bei dem private Interessen eine Person bei der Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten

Ein scheinbarer Interessenkonflikt ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen einer Person sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“ gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz HO 2018; in der Leitlinie der KOM auch als „vermeintlicher Interessenkonflikt“ bezeichnet, dort S. 12).

2. Orientierungshinweise zur Umsetzung:

2.1. Tatbestände des Interessenskonflikts

Die Entscheidungsgremien dokumentieren bei jedem Projekt, ob ein Mitglied einem Interessenkonflikt unterliegt. Wenn ein Interessenskonflikt gegeben ist, ist das betreffende Mitglied von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl auszuschließen.

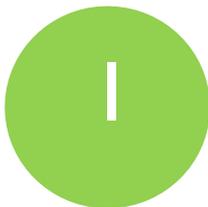
Öffentliche vers. **private** Interessen

- **Potenzieller Interessenkonflikt:** „könnte“
- **Tatsächlicher Interessenkonflikt:** „ist“
- **scheinbarer Interessenkonflikt:** „Außenwahrnehmung“

Der Interessenkonflikt ist immer dann gegeben, wenn die/der Betreffende ihre/seine Aufgaben nicht mehr unparteiisch Wahrnehmen kann. Oder Zweifel an der Unparteilichkeit bestehen.

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums anzuzeigen.

Die/der Vorsitzende muss im Falle einer des angezeigten Interessenkonfliktes das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt, d.h., es handelt sich nicht um eine Enthaltung.



Änderungen im Regelwerk

Dokumentation über den Umgang mit Interessenkonflikten

Sitzung des Vorstandes der LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. am 15. Februar 2024



Dokumentation von Interessenkonflikten im Projekt-Auswahlverfahren

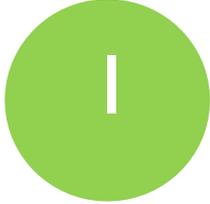
Der Vorstand berät und entscheidet in der Sitzung am 15. Februar 2024 unter TOP 5 der Tagesordnung über die nachstehenden Förderanträge:

1	Gemeinde Berkenthin; Umbau ehem. Fahrzeughalle Fw-Haus zum Dorcafe am Kanal
2	Schulverband Stecknitz; Abdeckung Lehrschwimmbecken am Standort Berkenthin
3	Gemeinde Niendorf; Ausbau Fw-Haus zur multifunktionalen Nutzung
4	Amt Berkenthin; Installation PV-Anlage auf dem Dach des Amtsgebäudes
5	Gemeinde Bliestorf; Installation PV-Anlage auf dem Dach der in Neubau befindlichen Kita
6	TSV Berkenthin; Erstellung einer Flutlichtanlage
7	Hofladen Gut Rothenhausen; Groß Schenkenberg, Neubau einer Backstube
8	SEH Süllau; Aufstellung einer Smartbox in der Gemeinde Nusse
9	Möllner Ruderclub e.V.; Umstellung der fossilen Wärme-/ Energieversorgung (Gas, Strom) auf nachhaltige, umweltfreundliche Energieversorgung über Photovoltaik.
10	Sportfischerverein Salem e.V.; Neubau Angelsteg in Salem
11	Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg; Erstellung und Umsetzung eines Kulturkonzepts für die Kirchengemeinden im nördlichen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg (Projektabschnitt 2Q/2024-2Q/2027; Kurztitel: „Kirche und Kultur“)
12	Gemeinde Salem; Installation einer PV Anlage auf dem Dach des Gemeindezentrum zur Deckung des Strom- Eigenverbrauchs der Gemeinde

Dokumentation von Interessenkonflikten im Projekt-Auswahlverfahren

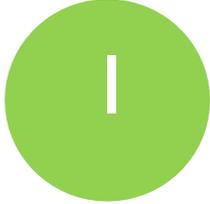
Auf der Grundlage des mir vorliegenden Merkblattes „für Mitglieder in LEADER-Auswahlgremien zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Projekt-Auswahlverfahren“ (Stand Dezember 2023) erkläre ich mich zu potenziellen, tatsächlichen oder scheinbaren Interessenkonflikten wie folgt:

Name	Es besteht ein Interessenkonflikt	Wenn ja, Projekt-Nr.	Unterschrift
	Ja Nein		



Definition und Umgang mit Interessenkonflikten

Die/der Vorsitzende muss im Falle des angezeigten Interessenkonfliktes das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt, d.h., es handelt sich nicht um eine Enthaltung.



Änderungen im Regelwerk (2)

Neuer Bewertungsbogen für die Förderperiode 2023-2027 (2029)

Langfassung



Projektauswahl- und Bewertungskriterien für Projektanträge in der AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord	
2. Allgemeine Projektbewertungskriterien (kernthemenübergreifend) ¹	
Kriterium	Bewertungsmaßstab
2.1 Räumliche Wirkung des Projektes (Bezug: AktivRegion HLN): lokal 1 Pkt., Teile bis gesamte AR = max. 2 Pkte. Begründung:	Punkte
2.2 Synergieeffekte mit anderen Projekten und Vorhaben in der AktivRegion (alle Förderperioden / auch außerhalb der ELER-Förderung): 1 Pkt. Begründung:	Punkte
2.3 Förderung der Zusammenarbeit zwischen Städten / Ämtern und Gemeinden: 2 Beteiligte = 1 Pkt., 3 Beteiligte = 2 Pkte., > 3 Beteiligte = 3 Pkte. Begründung:	Punkte
2.4 Arbeitsplatzwirkung des Projektes (Sicherung bestehender und / oder Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze): Teilzeit = 1 Pkt., 1-3 Arbeitsplätze = 2 Pkte., > 3 Arbeitsplätze = 3 Pkte. Begründung:	Punkte
2.5 Einwerben zusätzlicher Fördermittel: 10% der Gesamtkosten = 1 Pkt., > 10 % der Gesamtkosten = 2 Pkte. Begründung:	Punkte
2.6 Modellhaftigkeit und Innovation (Bezug: Region) Realisierung eines / einer für die Region modelhaften Projektes / Maßnahme, ja = 1 Pkt. Begründung:	Punkte
2.7 Wirkung auf... <ul style="list-style-type: none"> die soziale Inklusion: 0 = keine Wirkung, 1 = mittlere Wirkung, 2 = hohe Wirkung. die Integration geflüchteter Menschen: 0 = keine Wirkung, 1 = mittlere Wirkung, 2 = hohe Wirkung. die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter: 0 = keine Wirkung, 1 = mittlere Wirkung, 2 = hohe Wirkung. die Förderung / Weiterentwicklung des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements: 1 = geringe Wirkung, 2 = mittlere Wirkung, 3 = hohe Wirkung. 	Punkte

¹ Erläuterung mittlerer Beitrag = Vorbereitung der Umsetzung → alles, was die Umsetzung vorbereitet, d.h. die Vorbereitung von Projekten / Veranstaltungen / Strategien (das Projekt bereitet vor, initiiert, gibt einen Anstoß, aktiviert, informiert), Erläuterung hoher Beitrag = Umsetzung → alles, was zur Umsetzung führt (umsetzungsorientiert, gilt als abgeschlossene Maßnahme / abgeschlossenes Projekt)

Zusammenfassung als Beratungsgrundlage



Sitzung des Vorstandes am 15.02.2024
 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hornbek, Hauptstr. 14, 21514 Hornbek
 Bewertung des Projektantrages

Antragsteller*in Schulverband Stecknitz
 Projekttitel Abdeckung Lehrschwimmbecken
 Ziel Energetische Optimierung/Energieeinsparung
 Beantragte Fördersumme (€) 20.798,32
 Finanzierung (€) Eigenmittel und beantragte Förderung

Bewertungsvorschlag

Grundvoraussetzungen

1.1 1.2
 1.4 1.5 1.6

1.3 KT KT 6

1.7 Nachhaltigkeit Es handelt sich um eine auf Dauer ausgerichtete Maßnahme, die einerseits zur Energieeinsparung beiträgt und andererseits eine verlängerte Nutzung des Beckens ermöglicht.

1.8 Barrierefreiheit Das Lehrschwimmbecken ist barrierefrei angelegt, für die Maßnahme selbst ist die Barrierefreiheit nicht relevant

Allgemeine Projektbewertungskriterien

2.1 Räumliche Wirkung: lokal = 1 Pkt./ 2.7 soziale Inklusion mittlere Wirkung = 1 Pkt./ 2.7 Bildung: hohe Wirkung = 3 Pkt. Insgesamt 5 Pkt.

Kernthemenspezifische Bewertung incl. Kooperationsprojekte

KT 6: Maßnahme zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Bildungs- Infrastruktur = 15 Punkte

Bewertungsvorschlag: 20 Pkte.

Korrekturen

Abstimmungsergebnis

Anwesende Mitglieder des Vorstandes	dav. WiSo	dav. Öffentliche
Befangen		
Stimmberechtigt	davon WiSo	JA NEIN ENTHALTUNG

2

Beschlussfassung über nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte

Es wird vorgeschlagen, die TOP

- 4.2 Beschlussfassung der Förderanträge für das GJ 2024
- 5.2 Bewertung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Förderanträgen

In nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln

3

Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

1.

Bewertung der Förderanträge für das GJ 2024

Wir bereits in den Vorjahren ist es Ziel, die Förderanträge an das Regionalbudget vollständig zu bedienen, sofern sie

- richtlinienkonform sind und
- dazu beitragen, die Ziele der IES 2023-2027(2029) zu unterstützen.

Damit entfällt ein Ranking.

Es wird vorgeschlagen, auch 2024 so zu verfahren und die Bewertung der Förderanträge auf die o.g. Punkte zu beschränken.

Die Unterstützung der Ziele der IES gilt dann als erfüllt, wenn mindestens eines der insgesamt neun Kernthemen der Strategie durch das Projekt angesprochen wird.

4.2

Regionalbudget: Vorstellung der Förderanträge für das GJ 2024



Vorlage

5.1

Förderanträge „LEADER-Grundbudget“ Vorstellung der Förderanträge, Diskussion

1	Gemeinde Berkenthin; Umbau ehem. Fahrzeughalle Fw-Haus zum Dorfcave am Kanal	EURO 100.000,00	
2	Schulverband Stecknitz; Abdeckung Lehrschwimmbecken am Standort Berkenthin	EURO 20.798,32	
3	Gemeinde Niendorf; Ausbau Fw-Haus zur multifunktionalen Nutzung	EURO 18.487,40	
4	Amt Berkenthin; Installation PV-Anlage auf dem Dach des Amtsgebäudes	EURO 40.810,92	
5	Gemeinde Bliestorf; Installation PV-Anlage auf dem Dach der in Neubau befindlichen Kita	EURO 40.194,92	
6	TSV Berkenthin; Erstellung einer Flutlichtanlage	EURO 23.573,33	10% Eigenanteil der AR
7	Hofladen Gut Rothenhausen; Groß Schenkenberg, Neubau einer Backstube	EURO 100.000,00	10% Eigenanteil der AR
8	SEH Süllau; Aufstellung einer Smartbox in der Gemeinde Nusse	EURO 100.000,00	10% Eigenanteil der AR
9	Möllner Ruderclub e.V.;Umstellung der fossilen Wärme-/ Energieversorgung (Gas, Strom) auf nachhaltige, umweltfreundliche Energieversorgung über Photovoltaik.	EURO 72.605,04	10% Eigenanteil der AR
10	Sportfischerverein Salem e.V.; Neubau Angelsteg in Salem	EURO 24.957,90	10% Eigenanteil der AR
11	Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg; Erstellung und Umsetzung eines Kulturkonzepts für die Kirchengemeinden im nördlichen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg (Projektabschnitt 2Q/2024-2Q/2027; Kurztitel: „Kirche und Kultur“)	EURO 60.277,25	
12	Gemeinde Salem; Installation einer PV Anlage auf dem Dach des Gemeindezentrum zur Deckung des Strom- Eigenverbrauchs der Gemeinde	EURO 30.408,24	

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.v.

**Sitzung des Vorstandes am 15.02.2024
Maßnahmen-Anmeldungen aus dem
Amt Berkenthin**

Stand: 24.11.2023

Stecknitz-Region

www.amt-berkenthin.de

**Frank Hase,
Amt Berkenthin**



Maßnahmen 2024 und 2025:

- 1. Gemeinde Behlendorf;**
Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus Brinkhuus
- 2. Gemeinde Berkenthin;**
Umbau ehem. Fahrzeughalle Fw-Haus zum Dorfcafe am Kanal
- 3. Schulverband Stecknitz;**
Abdeckung Lehrschwimmbecken am Standort Berkenthin
- 4. Gemeinde Niendorf;**
Ausbau Fw-Haus zur multifunktionalen Nutzung
- 5. Amt Berkenthin;**
Installation PV-Anlage auf dem Dach des Amtsgebäudes
- 6. Gemeinde Bliestorf;**
Installation PV-Anlage auf dem Dach der in Neubau befindlichen Kita
- 7. TSV Berkenthin von 1920 e.V.;**
Erstellung Flutlichtanlage mit 3 neuen Masten und 6 Lampen

Region stärken. Zukunft sichern.

Gemeinde Behlendorf

Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus Brinkhuus

- Schaffung eines Abstellraums an der Rückseite des Gebäudes zur Unterbringung von Bänken, Tischen, Stühlen und weiteren Ausstattungsgegenständen. Das Brinkhuus hat sich zu einem überörtlichen, attraktiven Veranstaltungsraum entwickelt.
- **Kosten: rd. 100.000 Euro** (Stand Entwurfsplanung; Leistungsphase 3 HOAI), Prüfung nach ZBau mit förderungsfähigen Brutto-Kosten von 99.247,19 € liegen vor; Baugenehmigung wird kurzfristig eingehen.
- **Förderantrag AktivRegion: 55% auf Netto-Kosten = 46.218,49 €**

Region stärken. Zukunft sichern.

Gemeinde Berkenthin

Umbau ehem. Fahrzeughalle Fw-Haus zum Dorfcafe am Kanal

- Schaffung Begegnungsort und Treffpunkt an Stelle aussterbender Gastronomie sowie Schaffung öffentlich zugänglicher Toiletten in den Räumlichkeiten des ehem. Feuerwehrhauses der Gemeinde Berkenthin am Elbe-Lübeck-Kanal (im Bereich der Schleuse).
- DIN 276, **Kosten: 613.036,14 Euro** (Stand Entwurfsplanung; Leistungsphase 3 HOAI), Prüfung nach ZBau und Bauantrag stehen noch aus
- **Förderantrag AktivRegion:** 55% auf Netto-Kosten = **283.336,03 €**
- Förderantrag beim Bund über Programm „Soziale Dorfentwicklung“ ist gestellt; bisher liegt nur Zwischennachricht vor; beantragt 200.000 €
- **Raumprogramm:**
 - Küche und Funktionsräume 42 qm + 10 qm = 52 qm
 - Sanitärbereich 17 qm
 - Gastraum mit 40 Sitzplätzen 76 qm
 - Wintergarten mit 14 Sitzplätzen 25 qm
 - Außenbereich mit 44 Sitzplätzen 100 qm

Region stärken. Zukunft sichern.

Schulverband an der Stecknitz

Abdeckung Lehrschwimmbecken am Standort Berkenthin

- In den Abend- und Nachtstunden geht ein Großteil der Wärme verloren. Eine Abdeckung auf dem Becken (12,5m x 8,5m) soll diese effizienter gehalten werden. Die Nutzung erfolgt nicht nur durch Schule, sondern auch durch Vereine, Feuerwehr und DLRG; auch zur Schwimmausbildung von Kindern.
- **Kosten gemäß Angebot: 45.000 Euro** (Stand Entwurfsplanung; Leistungsphase 3 HOAI), Bauantrag ist nicht erforderlich.
- **Förderantrag AktivRegion: 55% auf Netto-Kosten = 20.798,32 €**

Region stärken. Zukunft sichern.

Gemeinde Niendorf,

Ausbau Feuerwehrhaus Gemeinde Niendorf b. Berkenthin zur Schaffung eines Gemeinschaftsraumes für die Gemeinde

- Die Haushaltssituation der Gemeinde ist sehr angespannt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gefährdet. Die Gemeinde prüft daher die Ausschöpfung möglicher Einnahmequellen. Dazu zählt auch, das vorhandene Dorfgemeinschaftshaus in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrhauses an das Amt Berkenthin zur Aufnahme von Flüchtlingen zu vermieten. Die Mieteinnahmen werden zum Ausgleich des defizitären Haushalts benötigt. Als Ersatz für den im Falle einer Vermietung des DGH nicht mehr verfügbaren Dorfgemeinschaftsraum soll ein Ersatzraum im Feuerwehrhaus geschaffen werden. Ziel ist die Verbesserung der Einkommens- und Haushaltssituation der Gemeinde. Im Falle einer Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses an das Amt stünde der Gemeinde kein Gemeinschaftsraum als Treffpunkt sowie für dörfliche und gemeindliche Aktivitäten (auch Sitzungen der Gemeindevertretung etc.) zur Verfügung. Die Dorfgemeinschaft würde dadurch stark leiden, zu-mal die Vermietung des DGH für die Unterbringung von Flüchtlingen schon ein sehr hoch emotionales Thema ist und die Dorfgemeinschaft belasten könnte. Die Schaffung des Ersatzraums würde dieser Entwicklung entgegenwirken.
- **Angebote mit rd. 40.000 € (Elektro-Kosten enthalten, aber geschätzt)**
- **Förderantrag AktivRegion: 55% auf Netto-Kosten = 18.487,40 €**

**Region stärken.
Zukunft sichern.**

Amt Berkenthin,

Installation PV-Anlage auf dem Dach des Amtsgebäudes

- Das Amtsgebäude mit einem jährlichen Stromverbrauch von 34.500 kWh verfügt derzeit über keine PV-Anlage zur Eigenstromerzeugung. Mit der Maßnahme kann jährlich eine Menge von 13.000 kg CO₂ eingespart werden. Die Amtsverwaltung kann sich selbst mit Strom versorgen und zusätzlich etwa 8.800 kWh des erzeugten Stroms an Dritte zur Nutzung abgeben.
- **Kosten gemäß Angebot: 83.300 Euro** (70.000 Euro/netto).
- **Förderantrag AktivRegion: 55% auf Netto-Kosten = 40.810.92 €**

Region stärken. Zukunft sichern.

Gemeinde Bliestorf,

Installation PV-Anlage auf dem Dach der in Neubau befindlichen Kita

- Der Neubau der Kindertagesstätte mit angrenzendem Dorfgemeinschaftshaus im Bestand soll über eine PV-Anlage mit Strom versorgt werden. Mittels Batteriespeicher wird eine Verwendung der Energie zum Betrieb der Straßenbeleuchtung ermöglicht. Überschüssiger Strom soll in das „öffentliche“ Netz eingespeist werden. Mit der Maßnahme kann jährlich eine Menge von 9.726 kg CO₂ eingespart werden. Die Gemeinde kann sich selbst mit Strom versorgen und zusätzlich etwa 10.602 kWh des erzeugten Stroms abgeben.
- **Kosten gemäß Angebot: 86.967,20 €**
- **Förderantrag AktivRegion: 55% auf Netto-Kosten = 40.194,92 €**

Region stärken. Zukunft sichern.

TSV Berkenthin,

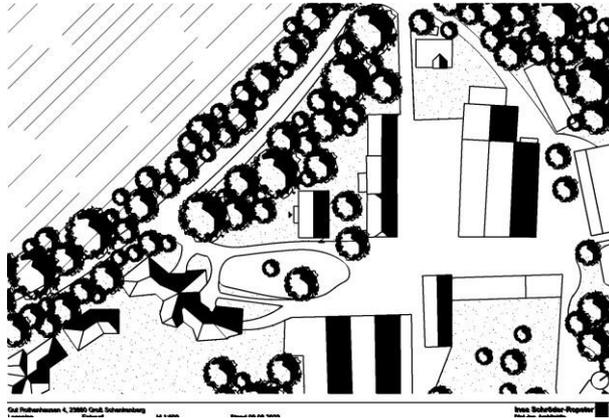
Erstellung Flutlichtanlage

- Entgegen des Landestrends boomt der Fußball des TSV als Breitensportangebot. Die Anzahl der Kinder- und Jugendmannschaften hat sich in den vergangenen 5 Jahren verdoppelt. Insgesamt 13 Kinder- und Jugendmannschaften nehmen am Spielbetrieb statt. Für den Trainingsbetrieb stehen derzeit ein Kunstrasenplatz sowie ein Naturrasenplatz zur Verfügung. Vom Spätherbst bis in das Frühjahr hinein, kann der Trainingsbetrieb nur mit Einschränkungen durchgeführt werden, weil die Flutlichtanlage des Naturrasenplatzes nur eine geringe Ausleuchtung bietet. Dies trifft insbesondere die Jugendmannschaften der B- und A-Jugend (16 bis 18-jährige).
- **Kosten gemäß Angebot: 80.641,15 €**
- Bauantrag muss noch gestellt werden
- Förderantrag beim Kreissportverband und Landessportverband gestellt; Bewilligung liegt noch nicht vor; Prüfung nach ZBau durch Kreis erforderlich
- **Förderantrag AktivRegion: 35%** auf Netto-Kosten = **23.573,33 €**
bei Mindest-Eigenanteil des TSV mit 10%

5.1

Förderanträge „LEADER-Grundbudget“
Vorstellung der Förderanträge, Diskussion

Nr. 7 Hofladen Gut Rothenhausen



5.1

Förderanträge „LEADER-Grundbudget“ Vorstellung der Förderanträge, Diskussion

Nr. 8 Smartbox in Nusse



5.1

**Förderanträge „LEADER-Grundbudget“
Vorstellung der Förderanträge, Diskussion**

Nr. 9 Möllner Ruderclub



Für den schnellen Leser

Ertüchtigung und unfallfreie Sicherung der Vereinssteganlage durch Erneuerung und Anpassung an den Bedarf der Bootsliegeplätze.

Teilweise Schaffung von Bootsliegeplätzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Erläuterungsbericht zur geplanten Stegsanierung sowie Bericht seitens des Landesverbandes Angeln inklusiv zur Einstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Angler

Bauliche Anpassung des Steges um behindertenfreundliche Angelplätze.

Schaffung von „Einstiegsfreundlichen“ Liegeplätzen für Senioren

Sicherung des Mitgliederbestandes jeden Alters

Erhaltung des dorfprägenden Charakters des Nordufers des Salemer Sees

Das Ensemble bestehend aus naturnahem Seeufer, Steganlage der Gemeinde, Bootsvermietung, Gemeinde- u. Tourismuszentrum mit Gastronomie, Praxis und Feuerwehr sowie Badestrand i. V. zum Vereinssteg, bilden eine attraktive, tourismusfreundliche und dorfprägende Nordufergestaltung

Für das Vorhaben ist keine Baugenehmigung notwendig

Bestandsschutz liegt vor! Eine Zustimmungserklärung Kreis Hzgt.-Lbg. und UNB Zustimmung für die Steganpassung/Sanierung u. behindertenfreundliche Angelplätze seitens der Behörden ist erfolgt.

Das Projekt hat positive Auswirkungen auf die Umwelt



Sportfischerverein Salem e.V.



<u>Projektträger</u>	Sportfischerverein Salem e.V.
<u>Ansprechpartner</u>	
Name / Vorname	Malow, Andreas
Funktion	1. Vorsitzender
<u>Anschrift:</u>	Silberberg 8, 23911 Salem
Telefon:	04541 857333
Mobil:	0160 979 55 487
E-Mail:	andreas.malow@gmx.de

Erläuterungsbericht zur geplanten Stegsanierung/ Umgestaltung

Am Salemer naturnahen Seeuferbereich befindet sich ortsprägend und touristisch ausgerichtet:

Gemeinde- und Tourismuszentrum mit Gastronomie, Praxis und Feuerwehr
Badestrand, Bootsvermietung
Gemeindliche Steganlage,
Kulturscheune und Boulebahn

Am Ende des Seeufers befindet sich der Vereinssteg des Salemer Sportfischervereins (SFVS e.V.),
der einer umfassenden Erneuerung bedarf.

Schadensbild

Die Stegkonstruktion aus 2003 besteht aus eingerammten Pfählen, einer Tragkonstruktion sowie Holzbohlenbelag aus Lärchenholz. Vorgesetzte Pfähle dienen als Festmacher für Boote.

Schadensbild:

Belagsbohlen verwittert und teilweise abgängig

Unterkonstruktion (Längs/Querträger) besonders an Pfahlanschlüssen verrottet

Pfahlköpfe bis unter die Wasserlinie verrottet

Verbindungsmitel zwischen Pfahlköpfen u. Unterkonstruktion zeigen z.T. große

Verschiebungen / Schlupf auf (Festigkeitsverlust der Rundholzpfähle)

Festmacherpfähle am Kopf durchgerottet – teilweise abgängig







Ziele der Maßnahmenumsetzung

Der Steg ist Vereinsbestandteil für Mitglieder jeden Alters sowie gern genutzter Treffpunkt und bildet damit das „Zentrum“ unseres Vereinslebens.

Die Vereinsjugend profitiert generationenübergreifend von praktischen Unterweisungen in Natur- Landschaftsschutz - und Gewässerkunde durch die älteren Mitglieder.

Den älteren, mobilitätseingeschränkten Mitgliedern wird es durch einstiegfreundliche Bootslichegeplätze ermöglicht, länger am Vereinsleben teilhaben können zu können.

Im Rahmen der Umgestaltung wird der Schutzabstand zu dem südwestlich des Vereinsgeländes befindlichen Seerosenfeldes und Schilfgürtels vergrößert.

Dadurch wird diesem ortsnahen wertvollen Biotop eine zusätzliche Schonung ermöglicht.

Dieser Aspekt wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises ausdrücklich begrüßt.

Damit leistet der Verein ebenfalls einen Beitrag zu den Zielen unseres Dachverbandes, dem Landesangelverband-SH, der als zweitgrößter Naturschutzverband Schleswig-Holsteins, an einer Vielzahl von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutz beteiligt ist.

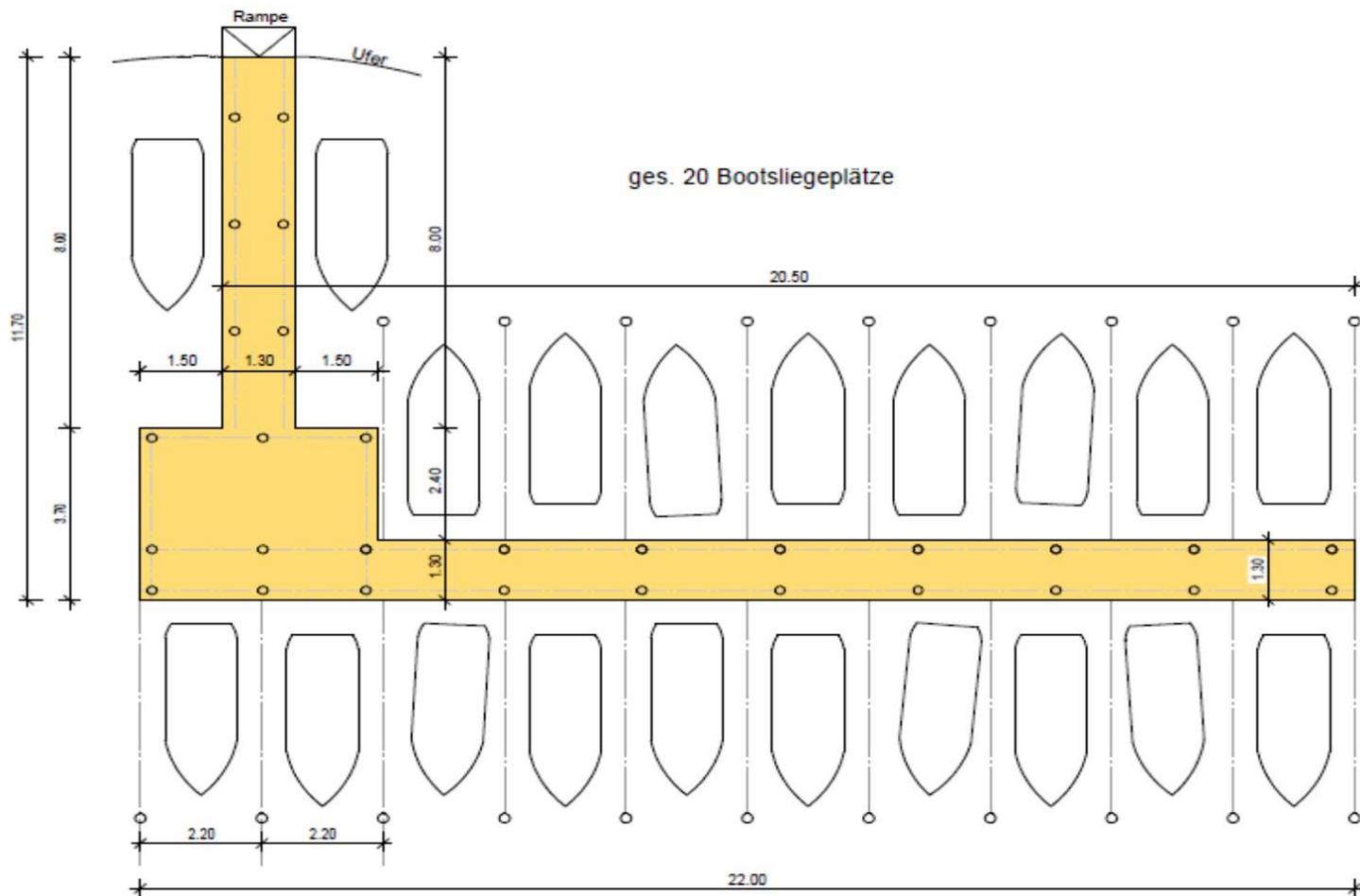
Sanierungskonzept

Ersatzneubau komplett

Die Gesamtkonstruktion wird neu aufgebaut, mit folgenden Arbeitsgängen:

- Rückbau der Belageebene und Unterkonstruktion
- Rückbau der Pfähle
- Rammen neuer Holzpfähle für den Stegunterbau, Länge ca. 9,0 m
- Rammen neuer Pfähle für Festmacher
- Montieren der Holz-Unterkonstruktion
- Verlegen des Bohlenbelags

Grundriss M 1:100



Die **Steganlage** wird für unsere Mitglieder ...mit körperlichen Beeinträchtigungen durch Bootsliegendeplätze für Senioren mittels seitlichen Einstieg ergänzt.

Weiterhin wird in Verbindung mit dem Podest ein behindertenfreundlicher Angelplatz geschaffen. Durch eine Rampe wird ein barrierefreier Zugang ermöglicht.

Die Empfehlungen vom Landesangelverband Schleswig-Holstein e.V. (LAV-SH) bezüglich der Ausgestaltung der Steganlage für mobilitätseingeschränkte Angler werden bei der Maßnahmendurchführung berücksichtigt.

Die Empfehlungen des LAV-SH sind diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Planungsstand

Mit den Fachdiensten –Liegenschaft und Untere Naturschutzbehörde – des Kreises Hzgt.-Lbg. wurde die Maßnahme abgestimmt.

Finanzierung/Kostenschätzung:

Materialkosten	36.000 €
Personalkosten	30.000 €
Gesamtkosten	66.000 € Brutto
Gesamtkosten	55.462 € Netto
Eigenkapital	35.496 € (27.000 € + Sonderrücklage Stegbau € 8.496.-)
Förderziel	24.957 €

Als Folgekosten werden ca. 1.000 € pro Jahr kalkuliert.

Austausch des Bohlenbelags durch Verschleiß und Bewitterung alle 5-6 Jahre.

Die Folgekosten werden durch die Mitgliederbeiträge sichergestellt.

Anlage zum Projektantrag

Ertüchtigung/Renovierung der Bootssteganlage des Sportfischerverein Salem e.V.
Hier: Zusätzliche Möglichkeit einer **Einstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Angler in ein Boot**

Landesanglerverband Schleswig-Holstein e. V.

Angeln inklusiv - Sabine Hübner -Papenkamp 52 - 24114 Kiel

www.lav-sh.de www.barrierefreies-angeln-sh.de –

mobil 0178 23 93 0 94 - 0431 67 68 18 Fax ... 67 68 10

Vertreten durch seinen Vorstand - Peter Heldt, Matthias Winkelmann

VR 2354 KI (Amtsgericht Kiel) Umsatzsteuer-ID DE134856260

Einstiegshilfe für mobilitätseingeschränkte Angler

Der Bootsliegeplatz sollte längsseits zum Steg/Anleger sein.

Es soll keine Lücke zwischen Boot und Anlegeplatz entstehen.

Zum Festmachen – vorn, mittig, hinten - eignen sich vorzugsweise Klampen, da sie nur wenig Spiel zulassen.

Als Einstiegshilfe eignen sich Haltestangen – zwei Stück je Bootseinstieg schulterbreit auseinander angebracht – in einer Höhe von ca. 90 cm, die über die Seitenkante des Steges hinausragen, so dass ein Boot längsseits mittig bestiegen werden kann.

Angebrachte Klampen auf einer Stegbreite von 1,30 m sollen keine Stolperfallen bilden. (10 cm hohe Abweiser anbringen).

Rutschfestigkeit ist bei sägerauem Material besser als bei Riffeldielen.

Sollte ein „behindertenfreundlicher“ Angelplatz zusätzlich entstehen, sind Anlehnmöglichkeiten beim Auswerfen, Drillen und Landen der Fische vorteilhaft.

Der Übergang von Rasenfläche auf die Stegfläche sollte stolperfrei ausgeführt werden.

Die Bedeutung, Bauten, Einrichtung, Informationen entsprechend des demografischen Wandels altersgerecht und barrierefrei anzupassen, liegt darin, dass die Älteren sicher und länger am gemeinschaftlichen Leben teilhaben können und jüngeren beeinträchtigten Menschen überhaupt der Zugang gewährt wird.

Die Älteren, die oft als Ehrenamtler mit ihrer Erfahrung tragende Säulen im Vereinsleben sind, erleichtern den Generationenwechsel im Verein und geben kulturell bedeutsames Wissen weiter, so lange sie ihrer eigentlichen Leidenschaft nachgehen können.

Die Wirkung des Anglervereins geht über das reine Freizeitangebot hinaus. Er ist über einen Dachverband, dem zweitgrößten Naturschutzverband Schleswig-Holsteins, an Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes beteiligt.

*Landesanglerverband Schleswig-Holstein e. V.
Angeln inklusiv – Sabine Hübner*

Anlage von Kreis Hzgt.-Lbg. - Liegenschaften
Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Eigentümer des in der Gemeinde Salem, Gemarkung Salem, Flur 8 gelegenen Flurstück 37, dem Binnengewässer des „Salemer Sees“.

Als Seeneigentümer hat der Kreis u. a. dem Sportfischerverein Salem e. V. (nachfolgend „Verein“ genannt) das Recht eingeräumt, einen Bootssteg in Größe von 10,00 m Länge (Ufergrenze bis Stegkopf) und 1,30 m Breite mit T-Stück 23.10 m x 1,30 m an bisheriger Stelle am Ufer des Salemer Sees - in Höhe der Uferpromenade - errichten und u. a. auf unbestimmte Zeit unterhalten zu dürfen. Dieses Stegrecht beruht auf dem zwischen dem Kreis und dem Verein am 23.05./18.07.1983 geschlossenen privatrechtlichen Nutzungsvertrag in der Fassung des I. Nachtrages vom 13./18.05.1992. Damit einhergehend war und ist die Inanspruchnahme von insgesamt 20 Wasserliegeplätzen seitens des Vereins und seinen Mitgliedern an der Steganlage.

Der Bootssteg des Vereins besteht aus eingerammten Lärchenpfählen, auf denen eine Tragkonstruktion aus Lärchenholz mit Holzbohlenbelag liegt. Der Anlage sind Pfähle vorgesetzt, die als Festmacher für Boote dienen. Die Anlage in Gänze bedarf nun einer umfassenden Erneuerung, da die Belagsbohlen verwittert und teilweise abgängig sind, die Unterkonstruktion (Längs- und Querträger) besonders an den Pfahlanschlüssen verrottet ist, dergleichen die Pfahlköpfe bis unter die Wasserlinie. Die Verbindungsmittel zwischen Pfahlköpfen und Unterkonstruktion zeigen zum Teil große Verschiebungen / Schlupf auf (Festigkeitsverlust der Rundholzpfähle). Im Übrigen die Festmacherpfähle am Kopf durchgerottet – teilweise abgängig sind.

Ob der vorgenannten Ausführungen beabsichtigt der Verein nun die Anlage in Form eines Ersatzneubaus zum Winterhalbjahr 2024/2025 sanieren zu wollen:

Die Gesamtkonstruktion wird wie im Bestand neu aufgebaut, wobei die Belageebene und Unterkonstruktion sowie die Pfähle zurückgebaut werden; neue Holzpfähle für den Stegunterbau mit einer Länge von ca. 9,0 m gerammt werden, dergleichen neue Pfähle zum Festmachen (Stahlrohr); eine neue Holz-Unterkonstruktion montiert und ein neuer Bohlenbelag aus Holz wird.

Maßgeblich ist dabei, dass bezogen auf die zu überspannende Wasserfläche die Größe der Anlage in Quadratmeter, wie sie im Jahr 1972 dem Verein gegenüber gestattet wurde, nicht überschritten wird. Anstatt der früheren T-förmigen Grundform wird der geplante Ersatzbau in L-Form gestaltet (Anlage). Die Anzahl der in Anspruch zu nehmenden Wasserliegeplätze bleibt unverändert, nämlich bei 20 Stück.

Die Maßnahme wird von der Gemeinde Salem begrüßt; getragen wird sie vom Verein. Die Der Sportfischerverein Salem e.V. - Gemeinde Salem fungiert als Antragssteller und wird einen Antrag auf Förderung der Maßnahme im Rahmen der Aktiv-Region Herzogtum Lauenburg Nord e.V. an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung als zuständige Behörde stellen. Der bestehende privatrechtliche Nutzungsvertrag über die weitere Unterhaltung einer Steganlage bleibt inhaltlich von diesem Förderantrag unberührt; auf die vom Kreis dem Verein gegenüber ausgesprochene Gestattung, wirkt sich die Förderung nicht aus.

Um Fördermittel erhalten zu können, muss aus förderrechtlichen Gründen sichergestellt sein, dass die geförderte Maßnahme auf dem dafür zur Verfügung gestellten Grundstück dauerhaft erhalten bleiben kann und der Grundstückseigentümer, der Kreis Herzogtum Lauenburg, sich verpflichtet, die regelrechte Maßnahme dauerhaft auf seinem Grundstück zu dulden und keine Veränderungen daran vor zu nehmen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg stimmt als Seeneigentümer dem geplanten Ersatzbau der Steganlage des Vereins zu; er verpflichtet sich hiermit grundsätzlich, die neue Steganlage auf Dauer auf seinem Grundstück zu dulden. Sofern das Grundstück oder Teile dessen einer Nutzung für öffentliche Zwecke (z. B. Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege) obliegen sollte oder zum Verkauf oder Tausch benötigt wird, sind (schuldrechtlich) Regelungen zu vereinbaren, die dauerhaft sicherstellen, dass es zu keinem Verlust und damit verbunden, einer Rückzahlung der gewährten Fördergelder vom Verein kommt.

Anlage: *Planzeichnung über die neue Steganlage des Sportfischerverein Salem e. V.

Ratzeburg, den 31.01.2024

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

In Vollmacht

- Heise -

Oberamtsrätin

STAND: 31.01.2024

5.1

**Förderanträge „LEADER-Grundbudget“
Vorstellung der Förderanträge, Diskussion**

Nr. 12 Gemeinde Salem, PV-Anlage und Speicher



6

Verschiedenes, Termine

das Ministerium für Landwirtschaft, Ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz führt **am 05.03.2024 in der Akademie Sankelmark (sowie am) 18.03.2024 im Nordkolleg Rendsburg (sowie am) 25.03.2024 Bildungszentrum Reinfeld** in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr Regionalkonferenzen über Fördermöglichkeiten der Integrierten Ländlichen Entwicklung durch.

Über dieses Format sollen die einzelnen Förderprogramme der Integrierten Ländlichen Entwicklung, die im Verantwortungsbereich des Landwirtschaftsministeriums liegen, Bürgermeister/-innen sowie Amtsvorstehern/-innen vorgestellt werden.

Zum Programm ist am Anfang eine Präsentation der Förderprogramme durch das Ministerium vorgesehen. Anschließend soll mit Fördergebern und Projektträgern über einen sog. „Markt der Möglichkeiten“ ein offener Austausch mit den Teilnehmern stattfinden. Wir als Abteilung 4 „Ländliche Entwicklung“ des Landamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung unterstützen das Ministerium bei der Durchführung und bieten uns als Gesprächspartner für Teilnehmer auf dem „Markt der Möglichkeiten“ an. Weiterhin präsentieren wir zusammen mit Projektträgern ausgewählte Beispielprojekte aus dem Bereich der ILE-Leitprojekte sowie der Ortskernentwicklung.

Als wichtigster Akteur innerhalb der Regionalförderung, soll hier auch Ihnen die Chance geboten werden, über das persönliche Gespräch den kommunalen Vertretern über die Arbeit und Fördermöglichkeiten der AktivRegionen zu berichten.

5.1

**Förderanträge „LEADER-Grundbudget“
Vorstellung der Förderanträge, Diskussion**

Nr. 12 Gemeinde Salem, PV-Anlage und Speicher



5.2

Bewertung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Förderanträgen (einschl. Regionalbudget)